



Vorlage an den Grossen Gemeinderat vom 21. September 2004 Nr. 5098

Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Walo Möri: Sparen auf dem Buckel der Ärmsten?; Beantwortung

Walo Möri reichte am 9. August 2004 eine Einfache Anfrage betreffend „Sparen auf dem Buckel der Ärmsten?“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Alle Kantone richten gestützt auf das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) ordentliche Ergänzungsleistungen (EL) aus, um den verfassungsmässigen Auftrag der Existenzsicherung für AHV- oder IV-Rentnerinnen und –Rentner zu garantieren. Der Vermögensfreibetrag für die Bezugsberechtigung beträgt für ordentliche Ergänzungsleistungen CHF 25'000 für Alleinstehende bzw. CHF 40'000 für Ehepaare.

Die Aufwendungen, die aus dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV entstehen und nicht durch Beiträge des Bundes und durch Rückerstattungen gedeckt sind (73 %), werden gemäss Art. 16 des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG; sGS 351.5) zu 60 % von den politischen Gemeinden und zu 40 % vom Staat gedeckt. Die Aufteilung auf die politischen Gemeinden erfolgt nach der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres.

Zusätzlich richtet der Kanton St.Gallen gemäss ELG zusätzlich weitere Leistungen für Bezügerinnen und Bezüger von ordentlichen Ergänzungsleistungen aus. Diese ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL) werden Personen gewährt, deren Ausgaben auch mit den ordentlichen Ergänzungsleistungen nicht gedeckt sind und deren Vermögen bestimmte Grenzwerte nicht übersteigen. Die absolute Vermögensgrenze für die Ausrichtung von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen liegt bei CHF 18'750 für Alleinstehende bzw. CHF 30'000 für Ehepaare. Sämtliche anderen Kantone kennen keine ausserordentlichen Ergänzungsleistungen in dieser automatischen Form.



An die Aufwendungen für die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen leistet der Bund keinen Beitrag. Sie werden gemäss ELG zu 60 % von den politischen Gemeinden und zu 40 % vom Kanton gedeckt. Die Aufteilung auf die politischen Gemeinden erfolgt ebenfalls nach der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres.

Angesichts der angespannten finanziellen Lage des Kantons St.Gallen hat der Kantonsrat im Jahre 2003 ein umfassendes Paket mit Sparmassnahmen beschlossen. Ein Teil dieser Massnahmen betrifft auch den Sozialbereich, konkret die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen zu den Renten von AHV und IV.

Diese ausserordentlichen Ergänzungsleistungen sollen künftig für Personen, die zu Hause wohnen, um jenen Betrag gekürzt werden, der ihnen bisher für persönliche Auslagen (z.B. Ausflüge, Geschenke) angerechnet wurde. Heute erhalten hierfür Alleinstehende CHF 145 und Ehepaare CHF 241 pro Monat.

Sowohl mit den ordentlichen als auch mit den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen werden Beiträge an die Leistungen zur Deckung der Tagestaxen in Heimen gewährt. Inskünftig werden nicht mehr die tatsächlichen Aufenthaltskosten, sondern maximal eine von der Regierung festzusetzende Tagestaxe angerechnet.

Schliesslich sollen Ausländerinnen und Ausländer in Zukunft erst nach einer Mindestaufenthaltsdauer von zehn Jahren ausserordentliche Ergänzungsleistungen erhalten.

Die vorgesehene Kürzung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen ist - wie bereits erwähnt - Teil des Sparpaketes, welches der St.Galler Kantonsrat im Jahre 2003 beschlossen hat. Der Kanton würde dadurch um 5 Mio. CHF, die Gemeinden um 7.5 Mio. CHF entlastet. Im Kantonsgebiet wären rund 6'300 Personen betroffen.

Die konkreten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Mit Stichtag 1. Januar 2004 leben in der Stadt St.Gallen 2'437 Personen, die ausserordentliche Ergänzungsleistungen beziehen.
2. EDV-technisch ist es nicht möglich, eine Aufteilung der Dossiers nach Geschlecht zu erstellen. Um die Frage beantworten zu können, müsste jeder Fall einzeln beurteilt werden.

Aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung und vor allem weil Frauen eine höhere Lebenserwartung und im Durchschnitt eine tiefere Einkommenssituation aufweisen als Männer, ist jedoch davon auszugehen, dass mehr Frauen als Männer diese Leistungen beziehen. So beträgt der Frauenanteil der über 70-jährigen Personen in der Stadt



St.Gallen rund 65 %, und in den Alters- und Pflegeheimen in der Stadt machen die Frauen einen Anteil von rund 75 % aus.

3. Die effektive finanzielle Belastung der Stadt St.Gallen betrug im vergangenen Jahr für die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen aufgrund des Verteilschlüssels nach Einwohnerzahl rund 3 Mio. CHF und für die ordentlichen Ergänzungsleistungen rund 11.5 Mio. CHF. Mit der vorgesehenen Kürzung der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen würde sich der Aufwand für die Stadt um rund 1.16 Mio. CHF pro Jahr reduzieren. Welcher Anteil der Einsparungen in Form von Sozialhilfekosten wieder ausgegeben werden müsste, kann nicht beziffert werden. Weil verschiedene Rahmenbedingungen noch nicht feststehen, können keine genaueren Angaben gemacht werden über die Höhe des Aufwandes für die Stadt, falls sie die Kürzungen des Kantons für ihre Bewohnerinnen und Bewohner freiwillig übernehmen wollte, was jedoch nicht vorgesehen ist. Es wäre mit einem Betrag in der Grössenordnung von CHF 2 Mio. zu rechnen.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage von Walo Möri-Sommer

